

## 12 Forderungen der Europa-Union Deutschland an den Konvent zur Zukunft der Europäischen Union

Beschluss des Bundesausschusses der Europa-Union Deutschland vom 15.6.2002

Die europäische Einigung ist eine Erfolgsgeschichte ohne Beispiel. Zu dem Erfolg hat wesentlich das Prinzip der Übertragung von Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten auf die EU und die Nutzung der Gemeinschaftsmethode beigetragen. Dieses Markenzeichen europäischer Integration sollte auch in Zukunft nicht in Frage gestellt werden. Die Erweiterung um eine Vielzahl weiterer Mitgliedstaaten zwingt jedoch zu einer Überprüfung der Ziele und der Verfahren der EU. Das künftige Europa muss auf den Prinzipien von Demokratie, Garantie der Grundrechte, Freiheit, Subsidiarität, Solidarität und nachhaltiger Entwicklung aufgebaut sein und sich seiner kulturellen Vielfalt bewusst bleiben.

Der Konvent zur Zukunft der EU muss deutliche Fortschritte auf dem Weg zu mehr Demokratie und Handlungsfähigkeit bringen. Er muss sich auf einen Gesamtvorschlag einigen. Würde der Konvent sich nur auf Optionen verständigen, wäre er gescheitert.

Nach Meinung der Europa-Union Deutschland muss im Konventsprozess folgenden Forderungen Rechnung getragen werden:

1. Der Konvent muss einen ausformulierten Verfassungstext vorlegen, der klare Regelungen zu den Grundrechten, zur Kompetenzverteilung und zu den Institutionen enthält. Die restlichen Regelungen der bisherigen Verträge haben keinen Verfassungsrang und sollten in einen gesonderten Vertrag überführt werden.
2. Der Verfassungsentwurf ist der nachfolgenden Regierungskonferenz zur Überprüfung und Annahme zu übergeben. Die Erfahrungen mit den zurückliegenden Regierungskonferenzen von Amsterdam und Nizza zeigen jedoch, dass die mit Regierungskonferenzen verbundenen Verfahren überholt sind. Daher dürfen Änderungen an dem vom Konvent vorgelegten Verfassungsentwurf nur im Einvernehmen mit diesem vorgenommen werden. Mitglieder des Konvents sind an der Regierungskonferenz zu beteiligen.
3. Wesentlicher Bestandteil der Europäischen Verfassung sind die Grundrechte. Die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission haben am 7. Dezember 2000 die Charta der Grundrechte der Europäischen Union proklamiert. Diese soll in die Verfassung übernommen werden und für die Organe und Einrichtungen der Union gelten sowie für die Mitgliedstaaten, soweit sie das Recht der Union durchführen. Die Europäischen Grundrechte müssen damit rechtsverbindlich werden. Alle Bürgerinnen und Bürger müssen die Möglichkeit erhalten, ihre Grundrechte vor den Gerichten der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union einzuklagen. Die EU sollte darüber hinaus nach Zuerkennung einer eigenen Rechtspersönlichkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarats beitreten.
4. Die Zuständigkeiten der Europäischen Union sollen eindeutiger gefasst und ihre Instrumente vereinfacht werden. Gemäß dem Prinzip der Subsidiarität soll staatliches Handeln grundsätzlich auf der untersten hierfür geeigneten politischen Ebene erfolgen. Das Handeln von Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen darf EU-Verfassung und EU-Recht nicht brechen.
5. Gegenwärtig ist es vor allem notwendig, dass die Kompetenzen der Europäischen Union in den Bereichen Außen- und Sicherheitspolitik sowie bei der inneren Sicherheit gestärkt werden. In diesen Bereichen muss noch vor der Erweiterung eine Vergemeinschaftung und eine ausreichende finanzielle Ausstattung für operative Aktionen erreicht werden.

6. Auch nach der Verabschiedung der Verfassung soll die Kompetenzverteilung zwischen den politischen Ebenen überprüfbar bleiben. Derartige Überarbeitungen der Kompetenzen können sowohl dazu führen, dass die EU gestärkt wird, als auch dazu dass einzelne Kompetenzen wieder an die Mitgliedstaaten bzw. an die Regionen zurück fallen. Wesentlich ist es hierbei, dass die Integrationsdynamik erhalten bleibt und die föderale Balance zwischen den Ebenen beachtet wird. Ein europäischer Zentralstaat liegt nicht im Interesse der EU-Bürgerinnen und -Bürger.
7. Die EU soll zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht erhalten, europäische Steuern zu erheben. Dies soll für die Bürgerinnen und Bürger kostenneutral sein.
8. Die Entscheidungsverfahren in der Europäischen Union müssen vereinfacht und besser demokratisch legitimiert werden. Ziel ist ein Zweikammersystem. Hierzu ist das Europäische Parlament durch die Zuerkennung des umfassenden Budgetrechts und die gleichberechtigte Mitwirkung in der Gesetzgebung weiter zu stärken. Der Rat ist in eine Staatenkammer umzuwandeln, die bei der Gesetzgebung öffentlich tagt. Das Mitentscheidungsverfahren und Mehrheitsentscheidungen im Rat müssen Grundlage des Entscheidungsprozesses sein.
9. Die Europäische Union benötigt eine starke Regierung. Nach Auffassung der Europa Union soll dies die Kommission sein. Zudem bedarf die EU einer stärkeren Politisierung und Personalisierung. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist die Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament. Diese Wahl durch das EP würde dafür sorgen, dass die europäischen Parteien bei den Europawahlen gemeinsame Kandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten/der Kommissionspräsidentin aufstellen und einen Wahlkampf mit europäischen Themen führen müssten. Zudem müssen sich die europäischen Parteienzusammenschlüsse zu mit allen Rechten und Pflichten ausgestatteten europäischen Parteien entwickeln.
10. Die Rolle des Europäischen Rates muss insofern verändert werden, als er sich künftig stärker als bisher auf seine Rolle als Impulsgeber konzentriert. In Alltagsentscheidungen oder Entscheidungen der Gesetzgebung sollte sich der Europäische Rat nicht einmischen. Die Europa Union widersetzt sich allen Vorschlägen, die neue Formen der Regierungszusammenarbeit zu Lasten der Gemeinschaftsverfahren setzen. Die Europa-Union Deutschland lehnt die Einsetzung eines europäischen Präsidenten durch den Europäischen Rat ab.
11. Künftige Verfassungsänderungen sollen grundsätzlich unter Mitwirkung der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments vorbereitet werden. Das Europäische Parlament und zwei Drittel der nationalen Parlamente müssen künftigen Verfassungsänderungen zustimmen. Einzelne Mitgliedstaaten dürfen nicht länger in der Lage sein, Weiterentwicklungen der EU dauerhaft zu verhindern. Änderungen des übrigen Vertragsbestandes unterhalb der Verfassungsschwelle sollen künftig in einem besonderen Mitentscheidungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten bzw. dem Rat und dem Europäischen Parlament verabschiedet werden.
12. Die Verfassung soll nach einem gemeinsamen EU-weiten Referendum in Kraft treten. Dabei darf ein negatives Votum in einzelnen Staaten den Reformprozess nicht aufhalten. Die Europäische Verfassung wird erst durch die breite Unterstützung ihrer Bürgerinnen und Bürger zum Erfolg.